



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang

Potsdam, den 7. September 2020

Nummer 75

Verordnung zur Änderung der Dritten Erhaltungszielverordnung

Vom 17. August 2020

Auf Grund des § 14 Absatz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz:

Artikel 1

Die Dritte Erhaltungszielverordnung vom 10. Oktober 2016 (GVBl. II Nr. 54) wird wie folgt geändert:

1. Die Übersichtskarte zur Dritten Erhaltungszielverordnung im Maßstab 1 : 50 000, die von der Siegelverwahrerin am 7. September 2016 mit der Siegelnummer 16 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) unterzeichnet wurde, wird durch die Übersichtskarte zur Dritten Erhaltungszielverordnung im Maßstab 1 : 50 000, die von der Siegelverwahrerin am 7. Juli 2020 mit der Siegelnummer 16 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) unterzeichnet wurde, ersetzt.
2. Die Topografische Karte zur Dritten Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Blatt-Nr. 19, im Maßstab 1 : 10 000, die von der Siegelverwahrerin am 7. September 2016 mit der Siegelnummer 16 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft unterzeichnet wurde, wird durch die Topografische Karte zur Dritten Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Blatt-Nr. 19, im Maßstab 1 : 10 000, die von der Siegelverwahrerin am 7. Juli 2020 mit der Siegelnummer 16 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz unterzeichnet wurde, ersetzt.
3. In der Anlage 2 wird Nummer 2 Obere Nieplitz wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte **Größe** wird die Angabe „596 ha“ durch die Angabe „612 ha“ ersetzt.
 - b) Die Kartenskizze erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.
4. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL)“ durch die Wörter „des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)“ und die Angabe „7. September 2016“ durch die Angabe „7. Juli 2020“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 **Blatt-Nr. 19** wird in der Spalte **Unterzeichnung** die Angabe „MLUL“ durch die Angabe „MLUK“ und die Angabe „7. September 2016“ durch die Angabe „7. Juli 2020“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 17. August 2020

Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz

Axel Vogel